

In der Parteigerichtssache

des CDU-OV S,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn S aus B

-Antragsgegner, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt S in B

g e g e n

1. Herrn H aus B
2. Frau H aus B
3. Herrn H aus B
4. Herrn H aus B
5. Herrn S aus B
6. Frau S aus B
7. Frau H aus B
8. Herrn H aus B
9. Frau W aus B
10. Herrn P aus B
11. Herrn B aus B
12. Herrn S aus B.
13. Herrn Dr. T aus B
14. Herrn T aus B
15. Herrn W aus B
16. Herrn W aus B
17. Herrn B aus B
18. Frau F aus B
19. Frau N aus B
20. Herrn L aus B
21. Frau L aus B
22. Herrn G aus B
23. Frau G aus B

-Antragsteller, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr H aus B

wegen Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung hat das Bundesparteigericht der CDU im Einvernehmen der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1985 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a. D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin

Dr. Ilse Becker-Döring

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Landessozialgerichts

Dr. Emil Scherer

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU B vom 8. November 1984 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Beschluß vom 15. November 1983 hat das Kreisparteigericht des Kreisverbandes St die Antragsteller unter entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 BGB ermächtigt, eine Hauptversammlung des Ortsverbandes S. im Kreisverband St. mit einer bestimmten Tagesordnung einzuberufen.

Der Ortsverband S. hat am 22. November 1983 gegen den vorgenannten Beschluß beim Landesparteigericht Beschwerde eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung der Entscheidung des Kreisparteigerichts den Ermächtigungsantrag der Antragsteller zurückzuweisen.

Am 3. Dezember 1983 hat die von den Antragstellern einberufene Hauptversammlung stattgefunden.

Der Vorsitzende des Landesparteigerichts hat die Beteiligten auf den Verbrauch der Ermächtigung und die Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache hingewiesen. Die Antragsteller haben dem zugestimmt. Mit Schriftsatz vom 23. Februar 1984 hat der Antragsgegner erklärt, er stelle seinen Antrag um und beantrage "im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage" festzustellen, daß die den Antragstellern am 15. November 1983 erteilte Ermächtigung, eine Hauptversammlung mit der Tagesordnung einzuberufen, rechtswidrig gewesen sei. Die Antragsteller haben beantragt, diesen in der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1984 wiederholten Feststellungsantrag zurückzuweisen.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung hat das Landesparteigericht beschlossen:

- "1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Der Feststellungsantrag des Antragsgegners vom 23. Februar 1984 wird zurückgewiesen."

Gegen diesen Beschluß, auf dessen Gründe Bezug genommen wird und dessen Zustellung am 14. Januar 1985 vom Gerichtsvorsitzenden verfügt wurde, richtet sich die am 6. Februar 1985 eingegangene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Er ist der Auffassung, daß die Antragsteller mit der "im einstweiligen Anordnungsverfahren" erteilten Ermächtigung nach § 37 Abs. 2 BGB zur Hauptversammlung eingeladen und sie durchgeführt hätten. Das habe zur unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache geführt. Es läge auch - unter Berücksichtigung der vom Antragsteller H. im übrigen anhängig gemachten zahlreichen Parteigerichtsverfahren - Wiederholungsgefahr vor.

Der Antragsgegner beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, daß die den Antragstellern am 15. November 1983 erteilte Ermächtigung, eine Hauptversammlung mit der Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung,
 2. Feststellung der Stimmberechtigung, Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
 3. Wahl des Beauftragten für Jugendfragen,
 4. Abwahl von Delegierten zum Kreisparteitag,
 5. Neuwahl von Delegierten zum Kreisparteitag,
 6. Politische Aussprache,
 7. Anträge,
 8. Verschiedenes;
- einzuberufen, rechtswidrig war.

Die Antragsteller beantragen,

die Rechtsbeschwerde als unzulässig und unbegründet zurückzuweisen.

Ergänzend wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Zwischen den Beteiligten des Verfahrens war vor dem Landesparteigericht mit Recht unstreitig, daß sich mit der Durchführung der Hauptversammlung aufgrund der Ermächtigung durch das Kreisparteigericht die Hauptsache erledigt hat. Das Landesparteigericht hat die Erledigung in seinem Beschluß unanfechtbar festgestellt. Mit der Erledigung der Hauptsache war die Beschwerde mangels Beschwer unzulässig geworden (vgl. BayObLGZ 1970, 120; 1971, 84; 1978, 205, Reichert/Dannecker/Kühr, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 3. Auflage, Rdn. 592).

2. Die Rechtsbeschwerde gegen die Abweisung des Feststellungsantrages ist zulässig. Der Antragsgegner verkennt, daß es sich bei dem Verfahren vor dem Kreisparteigericht und dem Landesparteigericht nicht um ein Verfahren "auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung" gehandelt hat (§ 35 f Parteigerichtsordnung (PGO)). Es war vielmehr ein vom Kreisparteigericht und Landesparteigericht mit Recht in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 BGB durchgeführtes Verfahren eigener Art, das

in der Parteigerichtsordnung nicht ausdrücklich geregelt ist und sich nach den Vorschriften der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt. § 37 Abs. 2 BGB ist zutreffend angewendet worden. Soweit Bestimmungen des Grundgesetzes, des Parteiengesetzes sowie die Besonderheiten der politischen Parteien nicht entgegenstehen, gelten die allgemeinen Grundsätze des Vereinsrechtes auch für die politischen Parteien. Denn diese gehören ihrer Rechtsnatur nach zu den Vereinen im Sinne des BGB (BPG - Az. 2/79 - Beschluß vom 25. März 1981, veröffentlicht in "25 Jahre Bundesparteigericht der CDU 1960 - 1985", Seite 48 ff.; Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, Seite 179; Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl., 1972, Seite 53 f.; BGB-RGRK Steffen, 12. Aufl., Rdn. 24 vor § 21). Wegen Einzelheiten des in § 37 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den Grundsätzen des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelten Verfahrens wird auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung verwiesen.

Das Statut der CDU enthält zur Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit keine Regelung. § 11 Abs. 4 der Satzung des Kreisverbandes St. bestimmt lediglich, daß die Hauptversammlung binnen drei Wochen einberufen werden muß, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich beantragt wird. § 37 BGB, der - wie ausgeführt - für die politischen Parteien zwingendes Recht ist, bestimmt:

"Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muß bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden."

Der Verein ist am Ermächtigungsverfahren als Antragsgegner beteiligt und zur Einlegung eines Rechtsmittels berechtigt (vgl. Reichert u. a., aaO., Rdn. 577). Gegen die Entscheidung des Richters über den Ermächtigungsantrag gibt es grundsätzlich die Beschwerde und die weitere Beschwerde (BayObLG, Recht 1908, Nr. 2451; BayObLGZ 1970, 120, 1971, 84; 1978, 205; Reichert u. a., aaO., Rdn. 591, 592; Staudinger, BGB, 12. Aufl., § 37, Rdn. 9; Soergel, BGB 11. Aufl., Rdn. 10,11).

Entsprechend war nach der Parteigerichtsordnung das Kreisparteigericht gemäß § 11 Nr. 5, 9 zur Ermächtigung zuständig. Gegen seinen Beschluß war die Beschwerde (§ 37 Abs. 1 PGO) und die Rechtsbeschwerde (§ 42 Abs. 1 PGO) statthaft. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Rechtsbeschwerde (§ 42 Abs. 1 und 2, Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 1 PGO) sind erfüllt.

3. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Für eine "Fortsetzungsfeststellungsklage", wie sie der Antragsgegner vor dem Landesparteigericht nach dem Unzulässigwerden der Beschwerde erhoben hat, fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Der Antragsgegner hatte in dem Verfahren vor dem Landesparteigericht (wie vor dem Kreisparteigericht) nur die verfahrensrechtliche Möglichkeit, die Zurückweisung des Antrages der Antragsteller auf Ermächtigung zur Einberufung der Hauptversammlung zu beantragen. Er hatte weder vor dem Kreisparteigericht noch vor dem Landesparteigericht ein Antragsrecht auf selbständige Feststellung, daß den Antragstellern kein Antragsrecht zustehe oder zugestanden habe. Demgemäß hatte er beim Landesparteigericht nach dem Unzulässigwerden der Beschwerde kein Antragsrecht auf Feststellung, daß die vom Kreisparteigericht erteilte Ermächtigung rechtswidrig gewesen sei. Die für die politischen Parteien in § 37 Abs. 2 BGB enthaltene zwingende, nach dem Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit durchzuführende Regelung läßt einen solchen selbständigen Feststellungsantrag nicht zu. Es ist ein reines Antragsverfahren ohne die Möglichkeit einer selbständigen negativen "Feststellungsklage", die auch nicht nach dem Unzulässigwerden der Beschwerde gegeben ist.

Nach alledem hat das Landesparteigericht im Ergebnis mit Recht den Feststellungsantrag als unzulässig zurückgewiesen.

4. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten (§ 43 Abs. 2 PGO).